

BOTSCHAFT

Einladung zur Gemeindeversammlung vom Donnerstag, 16. Mai 2019, 20.00 Uhr im Gemeindesaal

Traktanden

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 29. November 2018
2. Rechnungsablage 2018
 - Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Bilanz
 - Bericht der GPK und der externen Revisionsstelle
3. Teilrevision Polizeigesetz
4. Orientierung betreffend Baugesuch der Swisscom für eine Mobilfunkantennenanlage im Kirchturm
5. Varia

Der Jahresbericht/Verwaltungsrechnung 2018 sowie das Polizeigesetz erscheinen als separate Beilagen zu dieser Botschaft.

Die Botschaft samt Beilagen kann auf der Gemeindeverwaltung bezogen oder unter www.rhaezuens.ch heruntergeladen werden.

Der Gemeindevorstand

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 29. November 2018

Gegen das Protokoll vom 29. November 2018 ist fristgerecht Einsprache erhoben mit dem Begehren, im Protokoll was folgt festzuhalten:

1. *Die Investition 2019 «Bahnübergang Quadra» beinhaltet, die Gemeinde/Politik habe bei der RhB beantragt, den Bahnübergang (km 28.318) aufzuheben und ca. 80 m nach Süden zu verschieben. Das Vorhaben begründete der Gemeindepräsident an der GV damit, somit müsse nur noch Duri Tschalèr, der Grundeigentümer der Parzelle 889, über die Strasse von Parzelle Nr. 1862 fahren.*
2. *Mit der Investition 2019 «Quartierplan Quadra Nord» solle nach der Aufhebung der Strasse (Kantonsstrasse km 12.94) bis zum Bahnübergang Quadra (km 28.318), die Erschliessung aller eingezonten Grundstücke, welche von der Aufhebung betroffen sind, sowie die Zugänglichkeit des Bahnüberganges sichergestellt werden.*

Gemäss Art. 11 Abs. 3 des neuen Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden kann gegen das Protokoll einer Gemeindeversammlung innert 30 Tagen Einsprache beim Gemeindevorstand erhoben werden. Solche Einsprachen werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt und das Protokoll abschliessend genehmigt.

Antrag

Zum Änderungsantrag 1

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 29. November 2018 wie folgt zu ergänzen (fett hervorgehoben):

ad Ziff. 3 Abs. 4:

(...) wer beim Kanton zuständig ist, kann Reto Loepfe nicht beantworten. **Das Vorhaben begründet der Gemeindepräsident damit, dass somit nur noch Duri Tschalèr als Grundeigentümer von Parzelle 889 über die Strasse von Parzelle 1862 fahren müsse.** (...)

Zum Änderungsantrag 2

Hinsichtlich der budgetierten Investition «Quartierplan Quadra Nord» hat an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2018 keine Diskussion stattgefunden. Entsprechend ist das Protokoll, welches definitionsgemäss das an der Versammlung Besprochene dokumentieren soll, diesbezüglich nicht abzuändern. Ausserdem besteht für die beantragte Änderung auch insbesondere keine Notwendigkeit, als sich der vom Einsprecher zitierte Passus wortwörtlich aus der Botschaft ergibt. Demzufolge beantragt der Gemeindevorstand, dieses Ergänzungsbegehren nicht zu berücksichtigen.

2. Rechnungsablage 2018

Hierzu wird auf das separate Dokument «Jahresbericht/Verwaltungsrechnung 2018» verwiesen.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, die Erfolgsrechnung 2018, die Investitionsrechnung 2018, die Bilanz 2018 sowie die Berichte der Geschäftsprüfungskommission und der externen Revisionsstelle zu genehmigen.

3. Teilrevision Polizeigesetz

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung hatte am 17. Mai 2017 einer Teilrevision des Polizeigesetzes zugestimmt. Die damalige Teilrevision schuf die kommunale Grundlage für die Videoüberwachung an der Sammelstelle Ratiras, welche sich aufgrund der Littering-Vorfälle (illegales Deponieren von Abfall) aufdrängte. Präventiv wurde auch die Videoüberwachung des Schulareals und des Sportplatzes Saulzas in die Teilrevision des Polizeigesetzes eingeschlossen. Die Videoüberwachung an der Sammelstelle Ratiras wurde anschliessend installiert und in Betrieb gesetzt.

Entwicklung der übergeordneten Rechtslage

Der Grosse Rat hat in der Augustsession 2018 das kantonale Polizeigesetz (KPolG) und das kantonale Datenschutzgesetz (KDSG) angepasst. Beide Revisionen sind per 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Die personenbezogene Bild- und Tonüberwachung im öffentlichen Raum sowie im öffentlichen zugänglichen Raum wird neu durch das kantonale Recht abschliessend geregelt. Somit entfällt die Notwendigkeit für eine kommunale Regelung, bzw. bestehende abweichende kommunale Regelungen müssen aufgehoben werden.

Neu müssen die Gemeindebehörden den Zweck, Art und Dauer der Überwachung, die zu überwachenden Örtlichkeiten, die Standorte der Überwachungsgeräte, die Massnahmen zum Hinweis auf die Überwachung, die Zugriffsrechte sowie die zur Datensicherheit getroffenen Massnahmen vorgängig in einer Allgemeinverfügung festlegen (Art. 3b Abs. 1 Kantonales Datenschutzgesetz KDSG). Die Bildüberwachung kann gemäss Art. 3a KDSG höchstens für fünf Jahre angeordnet werden (Art. 3b Abs. 1 Satz 2 KDSG). Will eine berechnigte Behörde die Überwachung fortsetzen, hat sie auf diesen Zeitpunkt hin eine neue Allgemeinverfügung zu erlassen. Darin hat sie nicht nur zwischenzeitlich eingetretene Veränderungen, sondern die gesamte massgebliche Sach- und Rechtslage einer abermaligen Überprüfung zu unterziehen und allenfalls erforderliche Anpassungen an der bisherigen Überwachungsmassnahme vorzunehmen. Dissuasive Überwachungen gemäss Art. 5a KDSG sind demnach zumindest alle fünf Jahre zu überprüfen und an die veränderten Verhältnisse anzupassen.

Die Allgemeinverfügung ist eine Verwaltungsmassnahme, die sich an einen grösseren, nicht von vornherein bestimmbareren Personenkreis richtet, aber eine konkrete Situation regelt. Die Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden. Hierzu wird in Art. 3b Abs. 3 KDSG ein besonderes Einwendungsverfahren normiert. Danach hat die anordnende Behörde die Allgemeinverfügung, die sie zu treffen beabsichtigt, vorgängig zu veröffentlichen. Sie ist indessen nicht verpflichtet, die begründete Allgemeinverfügung zu publizieren. Sie kann auch nur deren Dispositiv veröffentlichen. In diesem Fall muss sie aber die zu erlassende Allgemeinverfügung mit Begründung öffentlich auflegen und den Ort der Auflage bekanntgeben. Betroffene Personen hört die anordnende Behörde an, indem sie ihnen eine angemessene Frist zur Stellungnahme einräumt. Die Frist zur Stellungnahme dürfte in der Regel mit der öffentlichen Publikation der zu erlassenden Allgemeinverfügung festgelegt und bekannt gegeben werden. Dieses besondere Einwendungsverfahren ist mit Einschluss- und Ausschlusswirkung ausgestattet. Das bedeutet, dass derjenige, der sich daran nicht beteiligt, seine Mitwirkungsrechte für das gesamte nachgeschaltete Verfahren verliert. Nur Personen, die in der vorgesehenen Frist Einwände gegen die Allgemeinverfügung erheben, kommt fortan Parteistellung zu. Nur sie können ein Rechtsmittel gegen die Allgemeinverfügung erheben. Andere Personen können keine Parteirechte mehr beanspruchen und sind damit vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Inhalt der beantragten Teilrevision

Konkret geht es bei der beantragten Teilrevision des kommunalen Polizeigesetzes um die Anpassung an das revidierte kantonale Polizeigesetz (KPolG) sowie das revidierte kantonale Datenschutzgesetz (KDSG).

Mit der Teilrevision des KDSG wurde mit Art. 3a und 3b eine gesetzliche Grundlage für die Überwachung des öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raumes mittels Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten durch die öffentliche Hand geschaffen. In Anbetracht dieser neuen Regelung bedarf es keiner expliziten gesetzlichen Grundlage im kommunalen Recht mehr; ein Verweis auf das KDSG genügt. In Konkretisierung von Art. 3a und 3b KDSG ist im kommunalen Polizeigesetz lediglich zu regeln, wer für die Anordnung einer Allgemeinverfügung zuständig ist (der Gemeindevorstand) und in welcher Form eine solche zu veröffentlichen ist (im kommunalen Amtsblatt unter gleichzeitiger Auflage auf der Gemeinde).

Eine weitere Anpassung drängt sich hinsichtlich des Ordnungsbussenverfahrens auf. Gemäss Art. 36k KPolG sind die Gemeinden befugt, die Tatbestände „Gefährdung durch Feuerwerk“, „unanständiges Benehmen, Ruhestörung“, „Verunreinigung fremden Eigentums“ und „Betteln“ auf ihrem Territorium zu ahnden. Zur Klarstellung macht es Sinn, die Art. 37 und 39 des kommunalen Polizeigesetzes, um die entsprechenden Tatbestände zu ergänzen. Gleichzeitig ist die Liste mit den Übertretungen gemäss Art. 39 Abs. 3 anzupassen resp. sind die erwähnten Tatbestände dort zu streichen, da es sich nunmehr explizit um kantonale Straftatbestände handelt (welche wie gesehen durch die Gemeinden zu ahnden sind).

Durch eine Ergänzung von Art. 40 Abs. 3 kann klargestellt werden, dass sich das Verfahren für den Fall, dass das Ordnungsbussenverfahren abgelehnt wird, nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz richtet (und nicht etwa nach der Strafprozessordnung).

Weiteres Vorgehen

Nach der Genehmigung der Teilrevision des Polizeigesetzes wird der Gemeindevorstand in der zweiten Jahreshälfte die Allgemeinverfügung für die Sammelstelle Ratiras 2020-2025 öffentlich auflegen.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt, der Teilrevision des Polizeigesetzes zuzustimmen.

4. Orientierung betreffend Baugesuch der Swisscom für eine Mobilfunkantennenanlage im Kirchturm

Am 5. April 2019 hat die Baubehörde das Baugesuch der Firma Swisscom für eine Mobilfunkantenne im Kirchturm publiziert. Diese Publikation führte zur Sammlung von Unterschriften gegen das Vorhaben. Die gesammelten Unterschriften wurden als Sammeleinsprache von 279 Unterzeichnenden am 23. April 2019 bei der Gemeinde eingereicht. Der Gemeindepräsident kam in der Folge mit den einreichenden Personen überein, dass die Unterschriftensammlung sowohl als Petition nach Artikel 15 der Gemeindeverfassung vom Gemeindevorstand behandelt wird, als auch als Einsprache nach Artikel 45 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) zu behandeln ist.

Die Baubehörde hat aufgrund von Vorwürfen seitens der Petitionäre hinsichtlich Titelwahl und Publikationsdatum in Absprache mit der Swisscom entschieden, das Baugesuch nochmals neu aufzulegen und eine neue Einsprachefrist bis 16. Mai zu setzen. Bereits eingereichte Einsprachen werden weiterhin berücksichtigt; sie können bei Bedarf bis zum 16. Mai 2019 ergänzt werden.

Der Gemeindevorstand anerkennt den Bedarf der Bevölkerung nach mehr Information zu diesem Baugesuch. Er hat deshalb an der Gemeindeversammlung eine Orientierung zum Baugesuch traktandiert. Die Baugesuchsstellerin Swisscom wird vertreten von Frau Susanne Buntfuss (Gemeinde Account Management), Herrn Jakob Meier (Access Projekt Manager) und Herrn Rolf Hefti (Access Projekt Manager). Frau Buntfuss und Herr Meier werden das Bauvorhaben erläutern. Das für die Vorprüfung des Baugesuchs zuständige Amt für Natur und Umwelt wird von Herrn René Müller, Fachstelle für Luftreinhaltung und Strahlung, vertreten und bei Fragen zur Verfügung stehen. Dr. iur. Gieri Caviezel wird die rechtlichen Aspekte und Handlungsmöglichkeiten der Gemeindebehörden erläutern.

Der Gemeindevorstand hat nach Rücksprache mit Vertretern der Petitionäre eine Liste von fünf konkreten Forderungen erhalten und diese in der Sitzung vom 29. April 2019 behandelt. Der Gemeindepräsident wird am Schluss der Orientierung die fünf Forderungen präsentieren und dazu einzeln Stellung nehmen.